

Franckesche Stiftungen zu Halle

Gefährliche Crisis Der Europæischen Freyheit/ Oder Das Entlarffte politische Absehen Des Königs in Franckreich In der Succession der Spanischen ...

Wahrmund, Germano

Cölln, 1701

VD18 13618016

Zehendes Capitel. Daß die Reunciationen in dem Tractat besprochen nur
Fausen und Verblendungen seyen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194590](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194590)

chen sollte: so waren endlich die Tractaten von Aachen und Nimwegen/ welche nicht unterließe zu violiren/ und dieses mit so weniger Discretion, daß es schiene die Possession hätte ihm ein beständiges Recht aufgemacht. Nach allen diesen noch lebendigen Exempeln/ was hat man vor ein Urtheil über den jetzigen Tractat zu machen? wird der wol in kräftigern und kläreren Terminis verfaßt seyn? Wird die Form desselbigen mehr authentisch; und die neue Endschwur verbindlicher seyn/ als die auff das H. Evangelium geschworene End? oder hat man vielleicht ein anders Vöcker-Recht/ ein andere Fides publica, und eine andere Heiligkeit gefunden/ die es ausser Gefahr setzen? Oder wann diß nicht ist/ hat sich vielleicht einer auß den Engeln/ welche denen Monarchien vorstehen/ als Gutsprecher vor dieses letztern Berwigung angeben? Ist aber keines von allen/ was gewisheit kan man nehmen/ umb Frankreich zu Unterhaltung dessen zu verbinden? Sollte es vielleicht seine Art/ seine alte Maximen verändern? Es bleibet aber allezeit dieselbige Ursach/ dasselbige erworben zu haben; wird es vielleicht auffhören sich allerhand unzulässlichen Pretexten zu bedienen/ umb ihm ein mehrers durch die Ruptur zu erzwingen?

Zehendes Capitel.

Daß die Renunciationen in dem Tractat besprochen nur Tausen und Verblendungen seyen.

En solcher Beschaffenheit der Sachen/ kan man ihm etwas anders einbilden/ als daß die Clausula, so in dem 4ten Articul versprochen/ einer puren Verblendung gleich zu achten seye? Es ist aber dieser folgende: Daß der König in Frankreich so wol in seinem/ als in des Dauphins Namen/ und allen von ihm herspriessenden Männ/ oder Weiblichen Erben/ ic. wie auch der Dauphin vor ihm selbst/ und seine von ihm herstammenden Männ/ und Weiblichen Erben/ ic. sollen verzeyhen auff alle ihre Rechten und Anforderungen auff die Cron Spanien/ und allen andern Reichen und Ländern/ so vor den Erz/ Herzogen versprochen/ und darüber sollen solenne Acten in der kräftigsten und besten Form als möglich/ aufffertigen lassen. Ein gleiches ist es mit dem/ was in dem 15ten Articul registrirt/ allwo also enthalten: Daß alle die in Erfolg des Tractats gemachte Acten, und bevorab die solenne Acten, welche Ihre Christliche Majestät und der Dauphin in Krafft des 4ten Articuls herauszugeben verbunden/ sollen im Parlament von Paris registrirt werden nach dero Form/ Inhalt und üblichen Gebrauch. Wann die Ehe-Contracten beyder Königinnen von Frankreich/ wie auch die Absagungen/ die sie dem Zufolg gegeben haben/ nicht so kundbar wären/ wird

wird